

1883 par les défendeurs, il y avait lieu, de la part de la dernière instance cantonale, de reconnaître le droit des demandeurs de porter leur action, qui se caractérise comme personnelle et mobilière, au for du domicile de Redard & C<sup>ie</sup>. La règle *actor sequitur forum rei* est d'ordre juridique général, et elle a pour but, non seulement de protéger le défendeur, mais aussi de déterminer, dans l'intérêt de la sécurité du droit, le for devant lequel le demandeur doit ouvrir son action.

Or il est indéniable que le Tribunal cantonal, en s'en tenant exclusivement à la lettre des conclusions de la demande, et en faisant abstraction de sa vraie nature, ainsi que des développements qui l'accompagnent et en constituent une partie intégrante, aboutit, dans l'arrêt attaqué, à fermer aux recourants l'accès du for vaudois, ce qui implique, au moins virtuellement, un déni de justice, soit une atteinte portée à la garantie contenue dans l'art. 4 de la Constitution fédérale.

5. — Comme il s'agit avant tout de l'invocation, par les recourants, du contrat passé le 4 mai 1883, soit des obligations prétendument assumées à Morges par les défendeurs au recours, il est superflu de rechercher quelle est l'interprétation à donner, au regard de la présente contestation, à l'art. 9 du CC. vaudois reproduisant l'art. 15 du CC. français, lequel stipule qu'« un Vaudois domicilié au canton de Vaud pourra être traduit devant un Tribunal de ce canton, pour des obligations par lui contractées *en pays étranger*, même avec un étranger. »

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est déclaré fondé, et l'arrêt rendu entre parties par le Tribunal cantonal de Vaud, le 28 décembre 1899, est déclaré nul et de nul effet pour autant qu'il refuse de statuer sur la partie de la demande basée sur la violation, par les défendeurs, des clauses du contrat du 4 mai 1883, et des engagements qui en résultent pour ces derniers.

### 51. Urteil vom 19. September 1900 in Sachen Wicki gegen Burkard und Konforten.

*Verweigerung des Armenrechtes wegen offenkundiger Unbegründetheit des klägerischen Anspruches gestützt auf § 315 Abs. 2 luz. C.-P. Staatsrechtlicher Rekurs hiegegen; Stellung des Bundesgerichtes. Teilweise Guttheissung.*

A. Martin Wicki belangte den Jakob Burkard, den Kandid Frey und den Peter Herzog gerichtlich auf Bezahlung von 436 Fr. nebst Verzugszins, die ihm für die Vermittlung des Verkaufs einer dem Peter Herzog gehörenden Liegenschaft in Rain geschuldet seien; der Kaufpreis hatte 48,600 Fr. betragen, wovon 1% als Maklerlohn beansprucht wurde; daran anerkannte der Kläger 50 Fr. auf Abschlag erhalten zu haben. Der Anspruch wurde von allen drei Beklagten bestritten, von Burkard und Frey schon deshalb, weil sie nicht Eigentümer der Liegenschaft gewesen seien und mit dem Kläger nichts zu thun gehabt hätten. Auch Herzog bestritt, dem Kläger einen Verkaufsauftrag erteilt zu haben und berief sich ferner namentlich darauf, daß derselbe für die 50 Fr. vorbehaltlos quittiert habe. Der Kläger kam, unter Einlegung eines Armutzeugnisses seiner Heimatgemeinde Entlebuch, um Bewilligung des Armenrechtes ein gemäß § 314 des luzernischen Civilrechtsverfahrens, wonach derjenige, der wegen Armut außer Stande ist, sein Recht zu verfolgen oder zu verteidigen, wenn er einen Rechtsstreit führen muß, sich um die Erteilung des Armenrechtes bewerben kann, das nach § 316 die Person, die es erhalten hat, von der Bezahlung der gerichtlichen Gebühren und dem Gebrauche des Stempelpapieres und von der Verpflichtung befreit, der Gegenpartei die ihr gerichtlich gutgesprochenen Prozeßkosten zu vergüten und im Falle der Revision oder des Einspruchs vorab die Kosten zu bezahlen oder zu deponieren, und welches nach § 319 auch den an sich kostenverpflichtigten Kläger der Sicherheitsleistung enthebt. Der Gerichtspräsident von Rothenburg und die rekursweise vom Kläger angegangene Justizkommission des Kantons Luzern fanden, daß

zwar der Ausweis über die Vermögenslosigkeit geleistet, daß aber trotzdem das Armenrecht, gestützt auf § 315 Abs. 2 des Zivilrechtsverfahrens, zu verweigern sei. Nach dieser Bestimmung soll vor der Erteilung des Armenrechts geprüft werden, ob die Ansprüche des darum nachsuchenden Klägers einer nähern Untersuchung wert seien. Die Justizkommission fand nun, in Übereinstimmung mit der ersten Instanz, daß mit Rücksicht auf die vom Kläger unterm 23. Dezember 1899 ausgestellte vorbehaltlose Quittung, sowie die Substanziierung der Klage, in der speziell jeder Anhaltspunkt für eine Schuldpflicht des Erst- und Zweitbeklagten gegenüber dem Kläger fehle, der Anspruch desselben sich von vornherein als grundlos darstelle.

B. Den am 25. Mai ausgefallten Entscheid der Justizkommission sicht W. Wicki mittelst staatsrechtlichen Rekurses wegen Rechtsverweigerung beim Bundesgericht an, indem er ausführt: Durch denselben sei der Prozeß materiell entschieden und die klägerische Forderung als handgreiflich grundlos erklärt, welche Frage erst im ordentlichen Prozeßverfahren nach vorgenommenen Beweisen durch den Zivilrichter entschieden werden sollte. Dies gehe nicht an: Die Auffassung, daß durch Ausstellung einer vorbehaltlosen Quittung die ganze Forderung dahingefallen und die Sache definitiv abgethan sei, sei in ihrer Allgemeinheit unrichtig und anfechtbar. Die Quittung enthalte nur ein Geständnis, daß der Aussteller 50 Fr. erhalten habe, beweise aber keineswegs, daß er ganz befriedigt sei. Diese Annahme sei eine bloße Schlussfolgerung, die auf einer Rechtsvermutung beruhe. Solche Vermutungen könnten aber durch Gegenbeweis entkräftet werden, und diesen Beweis habe man im Prozesse angetreten durch Anrufung des Josef Schwegler als Zeugen, von dem eine der Annahme einer Saldoquittung entgegenstehende Bescheinigung eingelegt werde. Haltlos sei auch der Einwand der mangelhaften Substanziierung der Klage gegen Burkard und Frey; die Klage stütze sich diesfalls auf ein spezielles Auftragsverhältnis aller drei Beklagten, wie aus den Rechtsschriften ersichtlich sei. In Wirklichkeit mache die Verweigerung des Armenrechtes dem Kläger die Verfolgung seines Rechtsanspruches unmöglich. Der Rekurrent beantragt: Es sei dem Beschwerdeführer zur Durchführung seines Prozesses

das Armenrecht zu bewilligen, eventuell seien die zuständigen kantonischen Gerichtsbehörden zur Bewilligung des Armenrechtes zu verhalten.

C. Die Rekursgegner bestreiten in ihrer Antwort, daß der Rekurrent in seinen Rechten verkürzt werde, nur weigere man sich, ihm eine Ausnahmestellung einzuräumen. Was die mangelhafte Substanziierung betreffe, so sei dieselbe so auffällig, daß sie gewiß erheblich gemacht werden dürfe; es sei wirklich nicht einzusehen, wie der Kläger dazu kommen könne, den Mäklerlohn auch von Unbeteiligten verlangen zu wollen. An der fraglichen Liegenschaft seien aber Burkard und Frey unbeteiligt, wie aus den Rechtsschriften hervorgehe. Was die Klage gegen Herzog betreffe, so spreche nach der Quittung die Präsumtion gegen den Kläger; das Zeugnis Schwegler habe keinen Beweiswert. Wenn der Kläger eine gerechte Sache verfechte, werde er die Mittel zur Prozeßführung sich schon verschaffen können, z. B. von seinem Anwalte. Das Armenrecht werde leicht ein Erpressungsmittel, und auch hier scheine dies offenbar der Fall zu sein, indem der Beklagte, der mit einem im Armenrecht zu führenden Prozesse bedroht werde, sich lieber von dem Anspruch loskaufe, als große Kosten bezahlen zu müssen, die nicht vergütet werden können. In den Vorentscheiden liege daher nicht eine Rechtsverweigerung, sondern ein Schutz gegen versuchte Ausbeutung. Der Kläger könne ja auch seine Forderung abtreten und den Cessionar den Prozeß führen lassen. Die Antwort schließt mit dem Antrag auf Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie es im allgemeinen Sache des kantonalen Rechtes ist, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Organe der staatlichen Zivilrechtspflege thätig werden und in welcher Form sich die Verhandlungen abspielen, so bestimmt es sich — von einigen Spezialbestimmungen eidgenössischen Rechts abgesehen — insbesondere auch nach kantonalem Recht, ob, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange einer Partei die Prozeßführung durch Gewährung unentgeltlicher Justiz, Entbindung von Prozeßkautionen u. s. w. erleichtert werden kann. Das Bundesgericht kann gegenüber Entscheidungen und Beschlüssen kantonalen

Behörden, die in Anwendung diesbezüglicher kantonaler Vorschriften erlassen worden sind, falls nicht besonders garantierte verfassungsmäßige Rechte oder staatsvertragliche Vorschriften in Frage stehen, nur angegangen werden, wenn eine den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzende Rechtsverweigerung vorliegt, d. h. wenn das kantonale Recht in einer mit Wortlaut, Sinn und Zweck schlechterdings nicht vereinbaren Weise ausgelegt worden ist.

2. Das luzernische Recht sieht für den Fall, daß der Kläger um das Armenrecht nachsucht, nicht nur eine Prüfung der Dürftigkeitsfrage vor, sondern weist den Richter überdies an, zu prüfen, ob der Anspruch des Petenten einer nähern Untersuchung wert sei. Der Richter hat also nach dem ihm vorliegenden Prozeßmaterial sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Kläger Aussicht habe, seine Ansprüche zur gerichtlichen Anerkennung zu bringen. Immerhin hat er nicht zu vergessen, daß es sich bei der Erteilung des Armenrechtes nicht um eine Entscheidung der Sache handelt, und daß nicht allein schon die Ansicht, der Anspruch sei unbegründet, eine Abweisung des Gesuches zu rechtfertigen vermag; vielmehr muß hiefür vorliegen, daß die Unbegründetheit in die Augen springt und ohne weitere Untersuchung erkannt werden kann. Naturgemäß erscheint dabei eine gewisse Vorsicht geboten, nicht nur deshalb, weil thatsächlich die Verweigerung des Armenrechtes in vielen Fällen dazu führt, daß die gerichtliche Verfolgung unterbleibt und so gleichsam eine Verweigerung der Justiz bedeutet, sondern auch deshalb, weil der Ausspruch der Behörde, welche über das Armenrecht entscheidet, darüber, ob die Ansprüche der weiteren Untersuchung wert seien, doch unter Umständen den Entscheid des sachzuständigen Richters zu präjudizieren geeignet ist.

3. Vorliegend ist zuzugeben, daß gegen die Beklagten Burkard und Frey die Klage, wie sie begründet war, von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden durfte, und daß deshalb von Rechtsverweigerung nicht gesprochen werden kann, wenn mit Bezug auf die gegen diese beiden erhobenen Ansprüche das Armenrecht gestützt auf § 315 Abs. 2 des luzernischen Zivilrechtsverfahrens dem Rekurrenten verweigert wurde. Dieser hatte selbst in der Klage angebracht, daß Herzog nach dem Grundbuch einzig Eigen-

tümer der fraglichen Liegenschaft sei; auch war — ausdrücklich wenigstens — nur von Herzog behauptet worden, daß er dem Rekurrenten einen Auftrag erteilt habe, nach einem Käufer der Liegenschaft sich umzusehen. Bei solcher Art der Klagestellung erscheint es begreiflich, daß dem Kläger die Verfolgung seiner Ansprüche gegenüber Burkard und Frey nicht durch Erteilung des Armenrechtes erleichtert werden wollte. Anders verhält es sich mit der Klage gegen Herzog. Diese ist, wie auch die beiden kantonalen Instanzen angenommen haben, an sich schlüssig, und es ist eine Beweisfrage, ob Herzog dem Rekurrenten wirklich einen Auftrag, den Verkauf der Liegenschaft zu vermitteln, gegeben, was als Mäklerlohn vereinbart worden und insbesondere auch, ob die Quittung, die der Rekurrent ausstellte, als Saldoquittung aufzufassen sei oder nicht. Die erste Frage kann gerade angesichts dieser Quittung und eines Telegramms des Herzog an den Rekurrenten vom 8. Dezember 1899, aus dem hervorgeht, daß die beiden geschäftlich mit einander verkehrten, nicht von vornherein verneint werden, und ebensowenig kann ohne weiteres angenommen werden, daß die Vermittlung eine unentgeltliche war und daß es sich bei der Bezahlung der 50 Fr., wie sich Herzog ausdrückt, um ein Trinkgeld handelte. Zweifelhaft ist allerdings die Frage, ob nicht der Rekurrent befriedigt sei. Immerhin schafft die Quittung keineswegs eine derart liquide Situation zu Gunsten des Beklagten, daß eine nähere Untersuchung der Ansprüche des Klägers als zwecklos bezeichnet werden könnte. Die Vorinstanzen übersehen, daß nichts in der Quittung sie als Saldoquittung erkennen läßt; der Rekurrent bescheinigt darin, „50 Fr. Dolmetscherlohn betreffend Liegenschaft Knüllten, Kauf an Schwegler und Bühlmann“ erhalten zu haben; es heißt nicht etwa „den“ Dolmetscherlohn oder dgl.; und ferner ist zu beachten, daß die Quittung, außer der Unterschrift, nicht von der Hand des Rekurrenten, sondern offenbar von der des Herzog geschrieben ist. Bei dieser Sachlage ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß man es mit einer à conto-Quittung zu thun habe. Und wenn hierüber ein Zeugenbeweis anerboden wurde, wie dies schon in der Klage geschehen war, so hilft auch die Ansicht, es sei zu vermuten, daß die Quittung pro saldo ausgestellt worden sei, nicht

darüber hinweg, daß die Sache zweifelhaft erscheint. Unter solchen Umständen geht es aber gewiß schlechterdings nicht an, zu erklären, die Ansprüche des Klägers dem Herzog gegenüber seien ebenfalls näherer Untersuchung nicht wert. Dieser Ausspruch kann nur auf ein Übersehen oder eine nicht richtige Auffassung über die Aufgabe des Richters, der über das Armenrecht zu entscheiden hat, zurückgeführt werden, und zwar ist dies so in die Augen springend, daß das Bundesgericht remedierend einzugreifen Recht und Pflicht hat. Freilich kann es nicht selbst das Armenrecht erteilen, sondern es steht ihm nur zu, den vitiosen Entscheid aufzuheben und so die zuständigen Behörden zu veranlassen, das Gesuch nochmals zu behandeln.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird insofern für begründet erklärt, als die Verweigerung des Armenrechts zur Prozeßführung gegen Peter Herzog aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung in diesem Punkte an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen wird; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 57, Urteil vom 4. Juli 1900  
in Sachen Böggtlin gegen Aargau

und

Nr. 59, Arrêt du 20 septembre 1900 dans la cause  
Fédération des Sociétés ouvrières du canton de Genève  
contre Genève.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

52. Arrêt du 12 juillet 1900, dans la cause  
*Esseiva contre Valais.*

Succursale ou établissement commercial ou industriel autonome, dans le canton du Valais, d'une maison de commerce de vins, ayant son siège principal à Fribourg?

Par acte du 6 février 1900, les fils d'Ignace Esseiva, marchands de vin à Fribourg, ont recouru au Tribunal fédéral, pour prétendue violation, à leur préjudice, du principe de la défense de la double imposition, dont ils se disent victimes, de la part des cantons du Valais et de Fribourg, concernant l'impôt sur le commerce et l'industrie, qui leur est réclamé à double par ces deux Etats pour l'année 1899. Ils s'élèvent spécialement contre la décision du 11 décembre 1899 de la Direction des finances du canton du Valais, les astreignant à l'impôt sur le commerce et l'industrie pour 1899, et ils concluent d'abord, subsidiairement, à ce que l'impôt que veut percevoir l'Etat du Valais sur le commerce et l'industrie des recourants, tant pour l'année 1899 que pour les années suivantes, doit être déduit de l'impôt perçu ou à percevoir par l'Etat de Fribourg pour l'année 1899 et pour les années suivantes. Ils concluent ensuite principalement à ce qu'il soit prononcé que l'Etat du Valais n'a pas le droit de leur réclamer l'impôt sur le commerce et l'industrie pour l'année 1899 et pour les années suivantes. A l'appui de ces conclusions, les recourants font valoir en fait et en droit des moyens qui peuvent être résumés comme suit :

En fait: La maison de commerce inscrite sous la raison sociale « Les fils d'Ignace Esseiva » a son siège social à Fribourg, où elle est inscrite au registre du commerce. C'est à Fribourg qu'elle a ses caves, son bureau, sa comptabilité; elle n'a du reste aucune autre succursale. Les achats et les ventes de vins se font à Fribourg, où résident les deux asso-